

# NACHRUF

Prof. Dr. Dr. Hanjo Hamann, Prof. Dr. Malte Gruber,  
Prof. Dr. Alexander Grossmann\*

## Die heißen Eisen des Daniel Hürlimann (1985–2022)

Jeder kennt den Rorschachtest. Der psychoanalytische Tintenkleckstest ist so sprichwörtlich geworden, dass die Autoren eines mehrfach verfilmten und als Computerspiel adaptierten Comicromans ihre Hauptfigur schlicht *Rorschach* nannten. Dabei wurde der historisch reale Rorschach – jener Schweizer Psychiater, der den Test erfand – gerade einmal 37 Jahre alt. Er starb vor einhundert Jahren im April 1922. Das Vermächtnis des Hermann Rorschach beweist noch heute, wie intensiv ein zu früh aus dem Leben gerissener Wissenschaftler selbst ein Jahrhundert später noch unsere kollektive Phantasie beflügeln kann.<sup>1</sup>

Wir werden nicht mehr erleben, wie im Jahr 2122 dasselbe über Daniel Hürlimann geschrieben wird. Und doch steht er seinem Landsmann in nichts nach. Daniel Hürlimann beendete sein Leben am 29. September mit 37 Jahren und 37 Tagen – und hat doch schon jetzt mehr zur kollektiven Phantasie zumindest der Rechtswissenschaft beigetragen als die meisten Jurist:innen es je tun werden. Bereits vor Jahren widmete die altehrwürdige Neue Zürcher Zeitung dem Habilitanden Hürlimann ein persönliches Porträt, das den damals „umtriebigen 29-Jährigen“ als einen „unbequemen Störer und Entstauber einer manchmal doch arg verkrusteten und wenig beweglichen Justiz“ charakterisierte. Er trage zur „Fortentwicklung der Wissenschaft, zu kreativen Ansätzen und zu Lösungen“ bei und lasse gar „die Studierenden [...] darüber abstimmen,

\* Der Verfasser Hamann ist Qualifikationsprofessor für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Immaterialgüterrecht, insbesondere Recht der Digitalisierung und Rechtslinguistik, an der EBS Law School in Wiesbaden, der Verfasser Gruber ist Ordinarius für Rechtsphilosophie und Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Immaterialgüterrecht und Recht der neuen Technologien an der Universität Luzern, der Verfasser Grossmann ist Professor für Verlagsmanagement an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (HTWK) in Leipzig. Wir danken Ivo Vogel, Marc Thommen, Luca Ranzoni und Dario Haux für hilfreiche Rückmeldungen und Ergänzungen zum Entwurf dieses Textes.

1 Ganz zu schweigen von Vincent van Gogh, Arthur Rimbaud, Alexander Puschkin und Robert Burns, die alle nicht das 38. Lebensjahr erreichten – ebenso wie die erste US-Pilotin Harriet Quimby, der Bürgerrechtler Medgar Evers, der Filmregisseur Rainer Werner Fassbinder und der Erfinder des .zip-Dateiformats Phil Katz.

wie sie geprüft werden möchten“.<sup>2</sup> Auch die Gedenkrede eines mit Daniel verbundenen Lehrstuhlinhabers zur Trauerfeier am 6. Oktober 2022 würdigte dessen „Mischung aus Spitzbübigkeit und Genialität, die ihn als Juristen einzigartig machten“ und resümiert: „was Daniel in den 37 Jahren seines Lebens beruflich vollbracht hat, ist monumental.“<sup>3</sup>

## I. Daniel Hürlimann – Abriss seiner Lebensdaten

Die Verdienste Daniel Hürlimanns um die schweizerische Rechtswissenschaft in seinen vier Arbeitsschwerpunkten – „Recht und Medizin am Lebensende, Informatikrecht, Open Access und freier Zugang zu Wissenschaft, sowie Justizorganisation und freier Zugang zu Urteilen“ – wurden andernorts bereits gewürdigt.<sup>4</sup> Hier muss daher eine kurze Zusammenfassung seiner Lebensdaten genügen:

Daniel Hürlimann wurde am 23. August 1985 in Bern geboren. Dort absolvierte er seine akademische Ausbildung: Jus-Studium von 2004 bis 2008, Promotion bei Cyrill Rigamonti und Peter Kunz von 2009 bis 2011 und Erwerb des Anwaltspatents von 2011 bis 2013. Danach trat er ein SNF-finanziertes Postdoktorat (2012–2018) am Zentrum für Recht & Gesundheit (ZRG) der Universität Luzern an. Während dieser Zeit leitete er das Center for Information Technology, Society, and Law (ITSL) an der Universität Zürich (2014–2016) und übernahm 2016 eine Assistenzprofessur für „Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Informationsrecht“ an der Universität St. Gallen, die er bis 2021 innehatte. Die Universität Luzern habilitierte ihn 2021, die Berner Fachhochschule (BFH) berief ihn zum 1. November desselben Jahres auf die erste Schweizer Professur für Rechtsinformatik. Während der letzten elf Monate seines Lebens gehörte er dem Institut Digital Technology Management im Departement Wirtschaft der BFH an. Er hinterlässt eine Lebensgefährtin und drei Kinder.<sup>5</sup>

Trotz seines ausnahmslos in der Schweiz absolvierten Werdegangs pflegte Hürlimann zahlreiche fruchtbare Verbindungen nach Deutschland. Seiner grenzüberschreitenden Wirkung sei nun in Zeugnissen deutscher Wegbegleiter gedacht. Ein deutscher Zivilrechtslehrer in der Schweiz (II.), einer in Deutschland (III.), sowie ein deutscher Verlagsleiter und Buchwissenschaftler (IV.) schildern im Folgenden ihre jeweiligen Perspektiven auf, sowie ihre Erinnerungen an, Daniel Hürlimann.

2 Brigitte Hürlimann (nicht verwandt oder verschwägert), *Justitia wachrütteln*, NZZ v. 20.10.2014, abrufbar unter <https://www.nzz.ch/zuerich/justitia-wachruetteln-ld.768393>, zuletzt abgerufen am 09.11.2022.

3 Thommen, Trauerrede, gehalten in Bern am 06.10.2022.

4 Liste der bisherigen Nachrufe abrufbar unter <http://www.juroa.de/#huerlimann>, zuletzt abgerufen am 09.11.2022.

5 Traueranzeige vom 05.10.2022, abrufbar unter <https://twitter.com/HanjoHamann/status/1577725258668220417>, zuletzt abgerufen am 09.11.2022.

## II. Daniel Hürlimann als Rechtswissenschaftler (MG)

Daniel Hürlimanns Sinn für rechtswissenschaftlichen Fortschritt und kreative Lösungen, sein Gespür für die brennenden Rechtsthemen unserer Zeit, entsprang keinem strategischen Kalkül nach der Art, mit der juristische Themenkarrieren von der Promotion bis zur Emeritierung betrieben werden. Seine Forschung stand unabhängig von solchen beruflichen Ambitionen und universitären Berufungstrends. Sie war vielmehr selbst motiviert von eigener wissenschaftlicher Neugierde, eben ganz und gar rechtswissenschaftlich – im wahrsten Sinne frei. Und gerade deshalb war Daniel in besonderer Weise dazu befähigt, auch politisch brisante Themen aufzugreifen und mit gutem Recht voranzubringen.

Daniel richtete sich dabei nicht alleine an die Kolleginnen und Kollegen seiner Profession. Rechtswissenschaftliche Arbeit galt ihm nicht als Selbstzweck; sie war für ihn keine bloße Beschäftigung mit innerjuristischen Spielereien, sondern sollte sich ihrer Bedeutung für die Gesellschaft bewusst bleiben. Das hieß für Daniel vor allem, kommunikative Zugänge zum Recht zu erhalten oder dort, wo sie noch nicht geschaffen oder wieder verschlossen sind, zu ermöglichen und offen zu halten. „Offene Zugänge“ bildeten schließlich auch ein zentrales Motiv in Daniels Denken, das zu durchaus berechtigten politischen Anliegen gelangte und sich – insoweit doch auch strategisch – mit konkreten rechtspolitischen Forderungen verband. All das war freilich eine Zumutung, die manches Juristengemüt überforderte, und auch Daniels sachlicher, unaufgeregter, gleichwohl kritisch und klar bestimmter Stil konnte es nicht mehr verhindern, dass in seinem Habilitationsverfahren irgendwo doch noch die Frage auftauchte, ob seine Arbeiten nicht allzu „rechtspolitisch“ gewesen seien, um als rechtswissenschaftlicher Leistungsausweis gelten zu können.

In dieser Hinsicht durfte doch aber schon seine vor zehn Jahren erschienene Dissertation zur Suchmaschinenhaftung<sup>6</sup> als wegweisend gelten. Die für die Verhältnisse dieses Rechtsgebiets bereits sehr frühe Arbeit griff zu ihrer Zeit ein Thema von großer rechtspraktischer Bedeutung und Aktualität auf, indem sie sich mit den immer zahlreicher Fällen von Wettbewerbs- und Schutzrechtsverletzungen im Internet befasste, für die sich keine unmittelbaren Täter mehr ausfindig machen ließen. Daniel nahm in seiner Arbeit jedoch nicht nur die schweizerische Rechtslage in den Blick, sondern bezog in überzeugender Weise auch die europäische Rechtsentwicklung zur zivilrechtlichen Vermittlerhaftung ein.

Diese Perspektiverweiterung bildete eine wichtige Grundlage auch für seine weiteren informationsrechtlichen Beiträge. Mit Blick auf die Vorschaubilder-Entscheidungen des deutschen BGH erarbeitete er neben einer Urteilskritik eine rechtsvergleichende Betrachtung,<sup>7</sup> wobei er sich nicht einfach auf eine empirische Gegenüberstellung

6 Hürlimann, Suchmaschinenhaftung. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber von Internet-Suchmaschinen aus Urheber-, Marken-, Lauterkeits-, Kartell- und Persönlichkeitsrecht, 2012.

7 Hürlimann, Zur Zulässigkeit von Bildersuchmaschinen, Jusletter 30.04.2012, abrufbar unter [https://jusletter.weblaw.ch/jusissues/2012/661/\\_10253.html](https://jusletter.weblaw.ch/jusissues/2012/661/_10253.html), zuletzt abgerufen am 09.11.2022.

zweier Jurisdiktionen beschränkte, sondern kritisch-reflektierend zu neuen Erkenntnissen gelangte. In methodischer Hinsicht vergleichbar und ähnlich anspruchsvoll sind auch seine weiteren Beiträge, beispielsweise zur Frage eines Leistungsschutzrechts der Presseverlage,<sup>8</sup> zum „Recht auf Vergessenwerden“ in Suchmaschinen,<sup>9</sup> zur Verfügbarkeit von Daten in der digitalen Wirtschaft („Dateneigentum“), gemeinsam mit einem deutschen Kollegen,<sup>10</sup> und nicht zuletzt zum zentralen Thema der gesellschaftlichen Wissensteilung im Sinne von „Open Access“ (dazu gleich III.).

Seine jüngst erschienene Habilitationsschrift über „Recht und Medizin am Lebensende“<sup>11</sup> weist schließlich mit ihren tiefen Einsichten in die schwierigen Entscheidungslagen des zu Ende gehenden Lebens überdies noch in eine weitere Richtung und belegt damit einmal mehr, wie vielseitig die Zugänge sind, die Daniel für die Rechtswissenschaft weit über die Schweizer Grenzen hinaus eröffnet hat.

### III. Daniel Hürlimann als Wissenschaftsaktivist und -organisator (HH)

Ich traf Daniel beim „Mauerfall in den Wissenschaften“. So bezeichnete ich später eine überaus innovative Tagung, die 2015 unter dem Titel „OpenCon“ in Brüssel stattfand.<sup>12</sup> Ich arbeitete damals im Fachverlag, wusste aber schon, dass ich die Wissenschaftslaufbahn einschlagen würde. Daniel war also der erste Kollege überhaupt, den ich nach dieser Entscheidung kennenlernte. Wir verstanden uns auf Anhieb. Er erzählte mir in seiner unaufgeregte-eindringlichen Art von der Online-Zeitschrift, die er gerade gegründet hatte. „sui generis“ hieß sie und war noch nicht mehr als eine simple Wordpress-Instanz; sie enthielt kein Dutzend Beiträge, war nicht einmal sonderlich ansprechend gestaltet. Die vollmundige Selbstbeschreibung als „erste juristische Open-Access-Zeitschrift der Schweiz“<sup>13</sup> fand ich etwas dick aufgetragen, da „Ancilla Iuris“ (anci.ch) schon acht Jahre länger im Geschäft war.<sup>14</sup> Aber Daniel ließ sich nicht beirren; seine Zeitschrift trägt noch heute den Beinamen „Die juristische

8 Hürlimann, Replik: Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Jusletter 13.05.2013, abrufbar unter [https://jusletter.weblaw.ch/jusissues/2013/710/\\_11283.html](https://jusletter.weblaw.ch/jusissues/2013/710/_11283.html), zuletzt abgerufen am 09.11.2022.

9 Hürlimann, Das Google-Urteil des EuGH und die Entfernungspflicht von Suchmaschinen nach schweizerischem Recht, *sui generis* 2014, 1, <https://doi.org/10.21257/sg.1>; zu EuGH, Urt. v. 13.05.2014, Rs. C 131/12 (Google Spain); siehe dazu weitere Urt. v. 24.09.2019, Rs. C 136/17 und C-507/17.

10 Hürlimann/Zech, Rechte an Daten, *sui generis* 2016, 89, <https://doi.org/10.21257/sg.27>.

11 Hürlimann, Recht und Medizin am Lebensende. Menschenrechtliche Anforderungen und Regulierungsvorschläge, 2022.

12 Näher Hamann, RW 2016, 318, <https://doi.org/10.5771/1868-8098-2016-2-318>.

13 So das Gründungseditorial vom 31.08.2014, <https://doi.org/10.21257/sg.editorial>.

14 Später erfuhr ich, dass „LeGes – Gesetzgebung und Evaluation“, ([www.leges.ch](http://www.leges.ch)) sogar schon seit 2002 online war (näher Hamann, RW-Sonderheft 2019, 85, 91 Fn. 36, <https://doi.org/10.5771/9783748903659-91>).

Open-Access-Zeitschrift“. Es dauerte kein Jahr, bis er auch mich zu ihren Autoren konvertierte.<sup>15</sup>

Einen der ersten Beiträge seiner Zeitschrift widmete Daniel der „Publikation von Urteilen durch Gerichte“ und resümierte entschieden: „Nur mit einer Publikation sämtlicher Urteile aller Instanzen wird die von der Verfassung verlangte Urteilsöffentlichkeit eindeutig erfüllt“.<sup>16</sup> Mich beeindruckte der klare, schnörkellose und selbstbewusste Stil, in dem das vorgetragen wurde. Selbst die Sternchenfußnote gab sich kämpferisch: Der Text erscheine verspätet, weil es zuvor „noch keine Möglichkeit zur Open-Access-Publikation gab“. Es handelte sich nämlich um Daniels Abschlussarbeit von der Richterakademie 2012 – fast zehn Jahre bevor ich dasselbe Thema für Deutschland aufgreifen und zu ganz ähnlichen Ergebnissen gelangen würde. Eine der Quellen, die ich am häufigsten zitierte: „Hürlimann, *sui generis* 2014, 82“.<sup>17</sup>

Kurz nach unserem Kennenlernen lud Daniel im Mai 2016 gemeinsam mit Berner Kollegen zu einer halbtägigen Konferenz über „Open Access in den Rechtswissenschaften“ nach Bern. Ich kam als einer von zwei deutschen Teilnehmern, lauschte Daniels Plädoyer über „Open Access als Karriereinstrument“<sup>18</sup> und verbrachte mit ihm einen anregenden Abend in einer urigen (Schweizer würden sagen: urchigen) Berner Kneipe. Ich erzählte ihm von meinem Besuch im Zentrum Paul Klee, er erzählte mir, dass er dort seine damalige Freundin kennengelernt habe. Er zog direkt nach der Tagung um, ich schrieb einen Tagungsbericht für die Zeitschrift GRUR.<sup>19</sup> Es war meine erste Publikation im Grünen Bereich, und ohne Daniel (der sich selbst in einer E-Mail damals als „ungefähr zur Hälfte ein Immaterialgüterrechtler“ bezeichnete) wäre sie nicht zustande gekommen.

Mein Bericht endete mit den Worten „Eine Folgetagung wurde deshalb für 2018 verabredet, wobei auch deutsche und österreichische Interessenten vermehrt zur Teilnahme ermutigt werden sollen“. So geschah es: Gemeinsam mit Alexander Peukert planten und organisierten wir ab November 2017 eine Tagung am Exzellenzcluster Normative Ordnungen in Frankfurt am Main. Sie fand im Oktober 2018 statt, Daniel kam frischerholt aus zehn Tagen Korsika. 69 weitere Namen verzeichnete die Teilnehmerliste, darunter Open-Access-Vorreiter wie Maximilian Herberger, Gerald Spindler und Eric Steinhauer. Viele davon kamen nur Daniel zuliebe oder auf seine Initiative hin. Fünf Tagungsberichte wurden der Tagung gewidmet, und gemeinsam mit dem Rechtsbibliothekar Ivo Vogel begründete Daniel dort das Netzwerk „Open Access für die Rechtswissenschaft“ (jurOA), dessen E-Mail-Verteiler er bis zuletzt betreute.

15 Hamann, *sui generis* 2016, 96, <https://doi.org/10.21257/sg.28>. Der Beitrag erschien als erster im neuen Open Journal System der Zeitschrift, das Daniel zu jener Zeit implementierte.

16 Hürlimann, Publikation von Urteilen durch Gerichte, *sui generis* 2014, 82 <https://doi.org/10.21257/sg.8>.

17 Hamann, JZ 2021, 656 in den Fn. 57, 63, 64, 119, 144, 148, 152.

18 Archiviert im Berner Repository BORIS unter <http://dx.doi.org/10.7892/boris.82773>.

19 Hamann, GRUR 2016, 1140, abrufbar unter: <https://hanjo.1hamann.de/research/grur2016-140.pdf>, zuletzt abgerufen am 16.12.2022.

Damit fand die in Frankfurt entstandene Gemeinschaft ihre erste institutionelle Versteigung.

Bis zum Oktober 2019 waren Daniel und ich noch mit der Nachbereitung der Tagung und der Publikation ihrer Resultate beschäftigt, einschließlich der Abfassung unseres gemeinsamen Beitrags als Heftauftakt.<sup>20</sup> In dieser Zeit verfassten wir auch einen weiteren Artikel, für den Daniel von der Legal Tribune Online (LTO) angefragt worden war.<sup>21</sup> Von Anfrage bis Abgabe vergingen 26 Stunden – Arbeiten mit Daniel war immer effizient und aufregend.<sup>22</sup> Als sei ihm das nicht schon Aufregung genug, arbeitete er zugleich fieberhaft am Abschluss seiner Habilitationsschrift, deren Abgabe er schon Wochen im Vorhinein präzise auf den 15. Mai 2019 terminiert hatte. So schrieb er mir im April aus Florida: „Miami war nett, nicht mehr und nicht weniger. Die meiste Zeit habe ich habilitierend im Hotelzimmer oder am Pool verbracht.“

Kurz darauf liefen bereits unsere Planungen für die nächste jurOA-Tagung 2020 in Potsdam auf Hochtouren. Sie fielen schlussendlich der Pandemie zum Opfer. Daniel ging stattdessen unter die Verleger (dazu gleich IV.), und erklärte mir dazu per E-Mail, „dass auch ich längere Texte lieber auf Papier als auf dem (leuchtenden) Bildschirm lese“. In einer weiteren E-Mail kurz nach dem Jahreswechsel 2020/21 blitzt mir noch heute Daniels schelmischer Humor entgegen. Er schrieb mir: „Weil Neujahrsvorsätze dazu da sind, nicht eingehalten zu werden, nehme ich mir immer vor, mit dem Rauhen anzufangen. Das funktioniert wunderbar.“

Im Jahr 2021 erarbeiteten wir zusammen einen Überblicksartikel über „Open Access in der Rechtswissenschaft“,<sup>23</sup> und im November rekrutierte Daniel gemeinsam mit dem Berner Rechtsbibliothekar Bernhard Dengg zwei Kolleg:innen und mich für die Ausrichtung der nächsten jurOA-Tagung in Bern. Abermals verbrachten wir anregende Monate in bewährter Hürlimann’scher Arbeitseffizienz. Gut einen Monat vor Beginn der Tagung berichtete er uns, er sei einstweilen krankgeschrieben. Das war die letzte von über 500 E-Mails, die ich von Daniel erhielt – sein letztes Lebenszeichen. Meine weiteren Nachrichten blieben unbeantwortet. Bei der Tagung wurde er allseits vermisst. Eine Woche später schied er aus dem Leben.

20 Hamann/Hürlimann, RW-Sonderheft 2019, <https://doi.org/10.5771/9783748903659>.

21 Hürlimann/Hamann, Open-Knowledge-Aktivisten veröffentlichten Inhalt des BGB: Erstmals offene Gesetze für Deutschland? Legal Tribune Online, 12.12.2018, abrufbar unter: [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/32689](https://www.lto.de/persistent/a_id/32689), zuletzt abgerufen am 16.12.2022.

22 Bei aller Turbulenz zelebrierte Daniel auch die *work-life-balance*. Aus einer E-Mail von Oktober 2016 stammt der Satz: „Am Freitagabend sollte man nicht arbeiten und ich hoffe, dass Du dieses Mail erst am Montag beantwortest.“

23 Hürlimann/Hamann, OA-network 01.07.2021, abrufbar unter: <https://open-access.network/informieren/open-access-in-fachdisziplinen/rechtswissenschaft>, zuletzt abgerufen am 09.11.2022.

#### IV. Daniel Hürlimann als Herausgeber und Verleger (AG)

Unsere erste Begegnung resultierte aus einer Enttäuschung. Zum ersten Mal traf ich Daniel Hürlimann in Zürich im September 2015 bei einer Tagung zu Open Access, an der ich als Vertreter meiner Hochschule aus Leipzig und sozusagen als Verlagsexperte teilnahm. Wir beide hörten gemeinsam dort einen Vortrag zu den hohen Gebühren, die wissenschaftliche Verlage für Fachveröffentlichungen verlangen, was Daniel regelrecht entsetzte. Er war aber mit dieser Haltung eher in der Minderheit, wie er erstaunt registrierte und in unserem ersten Gespräch formulierte. Daniel fühlte sich in dieser Community „fremd“, wie er es nannte, traf er doch dort nicht auf Fachkollegen und kaum auf Forschende, sondern eher auf Bibliothekare und Vertreter öffentlicher Institutionen, die zu seinem Bedauern kein großes Interesse an einem Austausch mit ihm über seine Idee einer Open-Access-Buchreihe in den Rechtswissenschaften zeigten.

Daniel war von der durch „Open Access befruchtete[n] Förderung von Wissen und Austausch“ überzeugt<sup>24</sup>. Für ihn bedeutete Open Access keine Utopie, sondern wurde „als Prinzip entwickelt, um jedem Leser einen direkten freien Zugang zu aktuellen Forschungsergebnissen weltweit zu ermöglichen“<sup>25</sup>. Dass dieses Konzept auch in den Rechtswissenschaften Fuß fassen sollte und wird, war Daniel ein persönliches, aber auch professionelles Anliegen, wie er mir in vielen Gesprächen versicherte. Daniels großes Interesse, auch im publizistischen Umfeld neue Wege zu entdecken und zu beschreiten, ist mir bereits in den ersten Gesprächen in Zürich aufgefallen. Er wirkte aufgeschlossen und neugierig, und damit offen, Erfahrungen anderer vorbehaltlos kennenzulernen und im gemeinschaftlichen Dialog weiterzuentwickeln.

So dauerte es nicht lange, bis wir uns nach einem weiteren Treffen einige Monate später auf einem Workshop der Europäischen Kommission zu Open Access in Amsterdam noch auf dem Rückweg zum Hauptbahnhof dazu verabredeten, eine Buchreihe zu starten, in der Autoren hybrid veröffentlichen können sollten, also Open Access *und* in gedruckter Form. Um diese Buchreihe auch in einem „richtigen“ Verlag zu veröffentlichen, schlug Daniel vor, dass dazu ein geeignetes Unternehmen gegründet werden müsse, in dem die gesamten verlegerischen Aktivitäten abgebildet werden. Weitere Überlegungen zielten darauf ab, insbesondere mit Blick auf die Förderinstitutionen und die traditionell sehr stark auf inländische Verlage ausgerichtete Rechtswissenschaft in der Schweiz, mittel- oder langfristig einen rein schweizerischen Verlag zu gründen. Da dieses Unterfangen zeitlich nicht sofort realisierbar war, entschieden wir uns, meinen früheren Eigenverlag<sup>26</sup> zur rascheren Umsetzung dieser mutigen, aber vielversprechenden Idee, welche uns zunächst wie ein Experiment erschien, zu verwenden. Hier zeigte sich mir auch gleich wieder eine der beeindruckenden Eigenschaften Daniels, wenn es darum ging, eine Idee in die Tat umzusetzen oder einfach nur einen wohl

24 Hürlimann/Grossmann, *Informationspraxis* 3 (2017) Nr. 1, <https://doi.org/10.11588/ip.2017.1.33687>.

25 Hürlimann/Grossmann (Fn. 24).

26 Abrufbar unter <https://www.carlgrossmann.com>, zuletzt abgerufen am 09.11.2022.

bedachten, ausgereiften Gedanken gemeinsam weiter voranzutreiben. Statt monatelang abzuwarten, war es Daniel stets wichtig, zeitnah den nächsten Schritt zu gehen.

So dauerte es nur wenige Wochen, bis die komplette Infrastruktur eines klassischen Fachverlages zur Verfügung stand, und zusätzlich die weiter notwendigen Fragen geklärt waren, die es uns ermöglichen, alle Bücher auch Open Access zu veröffentlichen. Wir standen im Sommer 2016 wöchentlich mehrfach in Kontakt, um die unzähligen Voraussetzungen zu schaffen, die für einen in dieser Form einzigartigen Open-Access-Fachverlag in den Rechtswissenschaften erforderlich sind. Dabei betraten wir an einigen Stellen auch komplettes Neuland, denn schließlich gab es Mitte 2016 noch keine systematische und strukturierte Analyse der einzelnen Prozessschritte zum Aufbau eines solchen Verlages, wie sie von Kollegen und mir an der HTWK Leipzig erst Jahre später im Rahmen eines BMBF-Projektes erstellt und veröffentlicht wurde.<sup>27</sup>

Noch in dieser Startphase hatte Daniel bereits potenzielle Autoren begeistert, die gerade ihre Dissertation abgeschlossen hatten und daran interessiert waren, ihre Arbeit einem möglichst breiten Fachpublikum offen und kostenlos digital verfügbar zu machen. So erschien noch im gleichen Jahr im Dezember das erste Buch im Carl Grossmann Verlag von Gabriel Bourquin mit dem Titel „Steuergeldwäscherei in Bezug auf direkte Steuern“<sup>28</sup>, weitere folgten unmittelbar darauf, fast ausnahmslos von Autoren aus der Schweiz. Parallel dazu wurden auch Autoren aus Deutschland auf den Verlag aufmerksam, so dass seit 2016 weitere Bücher und Buchreihen, darunter auch zwei Lehrbücher, veröffentlicht wurden, bis heute über 20 Titel.

Um die verlegerischen Open-Access-Aktivitäten in den Rechtswissenschaften in der Schweiz weiter zu bündeln und sichtbarer zu machen, gründete Daniel mit seinem Zürcher Fachkollegen Marc Thommen (mit dem er bis zuletzt die Zeitschrift „sui generis“ herausgab) 2017 die Open-Access-Buchreihe „sui generis“. In dieser Reihe veröffentlichte der Verlag Carl Grossmann bis 2020 neun Bände,<sup>29</sup> bis sich die Herausgeber entschlossen, die Buchreihe in der Schweiz unter einem Dach mit der gleichnamigen Zeitschrift fortzuführen.<sup>30</sup> Meine Zusammenarbeit mit Daniel endete Anfang 2020, nachdem wir uns noch regelmäßig auf Workshops und Tagungen zu Open Access in der Schweiz und Deutschland getroffen hatten.

27 Böhm u.a., Open-Access-Publikationsworkflow für akademische Bücher: Ein Handbuch für Hochschulen und Universitäten, HTWK Leipzig 2020, [www.doi.org/10.33968/9783966270175-00](http://www.doi.org/10.33968/9783966270175-00).

28 Vgl. <https://www.carlgrossmann.com/bourquin-steuergeldwaescherei-in-bezug-auf-direkte-steuern>, zuletzt abgerufen am 09.11.2022.

29 Die Reihe umfasste fünf deutsch- und vier englischsprachige Bände: (1) Simmler, Normstabilisierung und Schuldvorwurf, 2018; (2) Thommen, Introduction to Swiss Law, 2018; (3) Hänsenberger, Die zivilrechtliche Haftung für autonome Drohnen unter Einbezug von Zulassungs- und Betriebsvorschriften, 2018; (4) Qandeel, Enforcing human rights of Palestinians in the occupied territory, 2018; Oehen, Der Strafkläger im Strafbefehls- und im abgekürzten Verfahren, 2019; (6) Lehne, Crisis at the WTO, 2019; (7) Garland, Waffengleichheit im Vorverfahren, 2019; (8) Urwyler, Die Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, 2018; (9) Ege/Schloenhardt/Schwarzenegger (Hrsg.), Wildlife Trafficking, 2020.

30 Vgl. <https://suigeneris-verlag.ch/buecher>, zuletzt abgerufen am 09.11.2022.

In diesem Jahr endete Daniels Tätigkeit als Buchverleger überraschend auch in der Schweiz,<sup>31</sup> doch seine Vision eines unabhängigen Schweizer Verlags für die Rechtswissenschaften sowie das Konzept von Open Access für Fachbücher hatten längst jene Akzeptanz erreicht, die Daniel bereits zu Beginn unserer Zusammenarbeit erwartet hatte. Stets habe ich es bewundert, wie Daniel trotz der intensiven fachlichen und wissenschaftlichen Arbeit die Zeit fand, all diese Unternehmungen zu initiieren und unermüdlich weiter voranzubringen. Sein plötzlicher Tod stellt für alle, die ihn auf diesem Weg begleitet haben, einen unfassbaren Verlust dar.

#### V. Was uns bleibt von Daniel Hürlimann

Der seit 2017 amtierende Stadtpräsident von Bern, der mit Daniel Hürlimann seit Jahren befreundet war, gab dem Sohn seiner Stadt das digitale letzte Geleit mit den Worten:

*„Über Jahre hinweg hast Du Dich für ein offenes, unverkrampftes Verhältnis der Schweiz zu Europa eingesetzt [...] Immer hatte ich den Eindruck, dass Du uns einen Schritt voraus bist [...] Für Dich war vieles offensichtlich, an dem wir noch herumgeknorzt haben.“<sup>32</sup>*

Auch in der NZZ war einst zu lesen, es sei „typisch“ für Hürlimann, „dass er wieder einmal ein heißes Eisen anpackt. Es ist nicht sein erstes, und es wird nicht das letzte bleiben.“<sup>33</sup> Acht Jahre und etliche Eisen später findet Daniel Hürlimann zur letzten Ruhe – und wir die tröstliche Gewissheit, dass dieser Schweizer Vordenker auch in Deutschland unseren Sinn für das Mögliche und Wünschenswerte, unsere kollektive Phantasie, noch lange anregen wird.

Fast so wie ein Rorschachtest.

31 Dazu Thommen, persönliche Mitteilung vom 28.10.2022: „auch nach einer Mediation [könnten wir Daniel] nicht halten beim sui generis Verlag, was sich auch daran zeigt, dass seine Habilitation zu meinem grossen Bedauern nicht bei uns erschienen ist. Wir hatten unterschiedliche strategische Vorstellungen: Während bei Müller/Hess und mir die ästhetische Qualität der Bücher im Vordergrund stand, waren es bei Daniel die Kosten.“

32 Graffenried, Facebook-Nachricht vom 10.10.2022, archiviert unter <http://www.juroa.de>, zuletzt abgerufen am 09.11.2022.

33 B. Hürlimann (Fn. 2).

**Zusammenfassung:** Am 29. September 2022 schied der Open-Access-Pionier und erste Schweizer Professor für Rechtsinformatik Daniel Hürlimann aus dem Leben. Wissenschaftler, Rechtsanwalt, Zeitschriftengründer, Buchverleger, NGO-Aktivist, Familienvater – Hürlimann hatte viele Eisen gleichzeitig im Feuer. In der Schweiz galt er als einer der zugstärksten Juristen seiner Generation. Auch fruchtbare Verbindungen nach Deutschland pflegte er rege. Der vorliegende Nachruf dreier deutscher Wegbegleiter gedenkt (in persönlichen Rückblenden) seiner grenzüberschreitenden Wirkung auf den offenen Zugang zum Recht, der Hürlimann besonders am Herzen lag.

**Summary:** 29 September 2022 marked the passing of Daniel Hürlimann, an open access pioneer and Switzerland's first professor of law and computer science (legal informatics). A researcher, attorney, journal editor, book publisher, NGO activist, and father of three – many were the irons that he forged simultaneously. Swiss colleagues counted him among the most energetic lawyers of his generation. He also nurtured fruitful connections to Germany. The present obituary by three of his German colleagues commemorates (by way of personal reminiscence) his cross-border impact on open access to law, one of Daniel Hürlimann's dearest topics.



© Hanjo Hamann, Malte Gruber und Alexander Grossmann